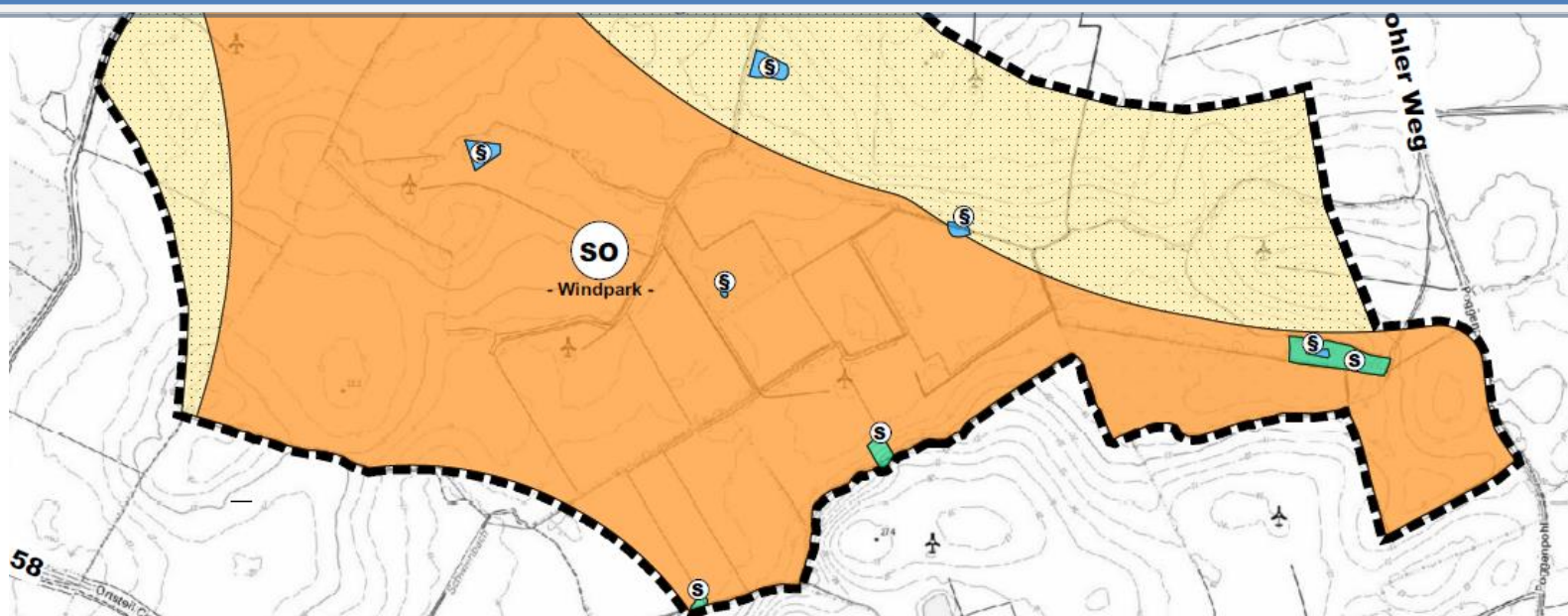




22.11.2023  
21-11-05

KREIS OSTHOLSTEIN  
GEMEINDE RIEPSDORF  
WP GOSDORF  
5. FNPÄ  
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG



Ausschnitt 5. FNPÄ



# **Planungsbüro Brandes**



**Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes**  
**Landschaftsarchitekt**

MFC / Multifunktionscenter  
Maria-Goeppert-Straße 3  
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085  
Fax. 0451 3072 246  
Handy: 0170 868 2377  
E-Mail: [info@eikebrandes.de](mailto:info@eikebrandes.de)





## INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTSGRUNDLAGE .....	2
2.	ZIEL DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES .....	2
3.	DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG .....	2
3.1	Rechtlich relevante Umweltbelange .....	2
3.2	Sonstige Umweltbelange .....	3
3.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange .....	3
4.	Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung der Hinweise .....	4
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB .....	4
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB .....	4
4.3	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB .....	4
4.4	Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB .....	4
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	4
6.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN .....	5



21-11-05

22.11.2023

## **1. RECHTSGRUNDLAGE**

Gemäß § 6 (5) i. V. m. § 6 a Baugesetzbuch (BauGB) ist nach dem abschließenden Beschluss dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Am ..... wurde der abschließende Beschluss von der Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf gefasst.

## **2. ZIEL DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Mit der 5. F-Planänderung verfolgt die Gemeinde Riepsdorf das Planungsziel, innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für ein Repowering des Bestandwindparks Gosdorf zu gewährleisten. Zudem soll auf der Ebene der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 dieses Planungsziel weiter konkretisiert werden. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung am 10.03.2022 einen Aufstellungsbeschluss für die 5. F-Planänderung gefasst, sodass sich die 2. Änderung des B-Plan Nr. 5 aus dem F-Plan der Gemeinde entwickeln kann.

Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 4 WEA, innerhalb eines Teilbereiches des Vorranggebietes PR3\_OHS\_040 zu schaffen.

## **3. DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG**

### **3.1 Rechtlich relevante Umweltbelange**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf (Stand: 1983) weist das Vorranggebiet PR3-OHS\_040 als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus.

Die im Zusammenhang mit der Planung stehende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 1999) weist die Änderungsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und zusätzlich als „Fläche für Versorgungsanlagen gem. §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“, hier Windenergieanlagen (WEA), aus.

Im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich kommen folgende geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Knick“.
- Stehendes Binnengewässer.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu Schutzgebietsausweisungen.



21-11-05

22.11.2023

### **3.2 Sonstige Umweltbelange**

Bei den Flächen im Geltungsbereich der F-Planänderung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker.

Vereinzelt kommen auch Grünlandflächen vor.

Die Kleingewässer sind in einem ökologisch minderwertigen Zustand, da Pufferzonen zum angrenzenden Acker fehlen.

Die Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen wie Feld-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose, Holunder, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Schneeball und Brombeere bewachsen. Zum Teil kommen auch Überhälter aus Stiel-Eichen, Esche und Feld-Ahorn vor.

Bis auf die Knicks haben die Flächen im Geltungsbereich nur eine geringe Bedeutung für die Flora, da besondere Standortbedingungen wie Trockenstandorte, Magerstandorte oder wechselfeuchte Standorte nicht vorkommen.

### **3.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange**

Mit den Darstellungen der 5. F-Planänderung der Gemeinde Riepsdorf, wird ein Repowering der bestehenden Windkraftanlagen ermöglicht.

Durch die Darstellungen der 5. F-Planänderung werden potenzielle Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild vorbereitet.

Die Kompensation kann nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt somit überwiegend über Maßnahmen im Gemeindegebiet von Riepsdorf oder in der nahen räumlichen Umgebung

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Erntereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Außerdem sind bei einer Errichtung von Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bei einem Einbau einer Schattenabschaltautomatik in die geplanten Windenergieanlagen können alle Richtwerte eingehalten werden.

Eine durch die geplanten WEA verursachte, unzulässig hohe Belästigung der Anwohner gemäß TA-Lärm kann gemäß dem Schallgutachten ausgeschlossen werden, sofern die Oktavschallleistungspegel und der sich daraus ergebende Summenschallleistungspegel von den WEA während des Nachtbetriebes eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung der o. g. Kompensationsmaßnahmen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, können alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die 5. F-



21-11-05

22.11.2023

Planänderung der Gemeinde Riepsdorf vorbereitet werden, kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt.

#### **4. Beteiligungsverfahren und Berücksichtigung der Hinweise**

Die im Rahmen der folgenden Schritte zum Beteiligungsverfahren eingegangen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit wie möglich in die Begründung übernommen und / oder in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die dazugehörigen Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

##### **4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 22.11.2022 bis zum 22.12.2022 durchgeführt.

##### **4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.11.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

##### **4.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 26.06.2023 bis zum 25.07.2023 durchgeführt.

Da der angegebene Link in der Bekanntmachung unvollständig war, wurde die öffentliche Auslegung vom 11.09.2023 bis zum 11.10.2023 wiederholt.

##### **4.4 Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

#### **5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine Planungsalternativen.





21-11-05

22.11.2023

## 6. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die öffentliche Auslegung ist aufgrund des unvollständig angegebenen Link in der Bekanntmachung wiederholt worden.

Weitere Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, wurden im Planverfahren weder genannt noch waren diese erkennbar.

Riepsdorf, den 22.11.2023

.....  
(gez. Dietmar Lüdtko)  
Bürgermeister